

Anteilige Kürzungen bis zur gänzlichen Versagung der Erstattung können erfolgen, sofern die Fahrten nicht ausschließlich zum Zwecke der Beförderung der Schülerin / des Schülers zum Praktikumsbetrieb erfolgen und nicht aus jeweils zwei Hin- und Rückfahrten bestehen; z. B. werden bei nur einer Hin- und Rückfahrt nur 50 % der Beträge erstattet.

§ 6
Begrenzung des Erstattungsanspruches

Die maximale Höhe der Erstattung beschränkt sich in allen Fällen auf 40 -, € pro Praktikumswoche.

Sofern die Aufwendungen für die Beförderung zum Praktikumsbetrieb anderweitig übernommen werden, kann keine Erstattung durch den Landkreis Emsland erfolgen. Eine entsprechende Bestätigung erfolgt auf dem Antragsformular durch Antragsteller/-in, Praktikumsbetrieb und Schule.

§ 7
Verfahren

Der Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb ist bis spätestens zum 31.12. nach Ablauf des Schuljahres zu stellen. Maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Emsland oder bei der Emsländischen Eisenbahn.

Das vom Landkreis Emsland bereitgestellte Antragsformular ist zwingend zu verwenden.

Ein Muster des Antrages ist der Internetpräsenz des Landkreises Emsland zu entnehmen.
<https://www.emsland.de/leben-freizeit/bildung/bildung-emslan/schuelerbefoerderung.html>

Alle Angaben sind zwingend vom Praktikumsbetrieb und von der Schule zu bestätigen.

Unvollständig vorbereitete Erstattungsanträge werden zurückgegeben.

Die Kosten werden nur anerkannt, wenn sie anhand von Fahrkarten oder vom Betrieb bestätigten Fahrtenbelegen nachgewiesen werden. Fahrkarten sind im Original als Nachweis beizufügen.

§ 8
Einzelfallentscheidung

Der Landkreis Emsland behält sich vor, im Rahmen der freiwilligen Leistungen, auf Antrag der Erziehungsberechtigten, situationsabhängige Einzelfallentscheidungen zu treffen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.08.2018 außer Kraft.

Meppen, 04.07.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

273 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Emsland zugelassenen Taxen vom 15.12.1997, zuletzt geändert durch die 5. Verordnung vom 01.04.2019 zur Änderung der Verordnung.

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.03.2021 (Nds. GVBl. S. 92), hat der Kreistag des Landkreises Emsland am 04.07.2022 die nachstehende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel I

§ 3 (Fahrpreise, Zuschläge, Wartegeld) wird in den Absätzen 2, 4 und 6 wie folgt geändert:

- (2) Der Grundpreis beträgt
- | | |
|---|-----------|
| a) werktags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr | 6,00 Euro |
| b) werktags von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen | 6,60 Euro |

In dem Grundpreis ist die Fahrleistung für die ersten 37,04m oder eine Wartezeit von 9,00 Sekunden (werktags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr) bzw. für die ersten 40,00m oder eine Wartezeit von 9,00 Sekunden (werktags von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) enthalten.

- (4) Das Entgelt für die ersten 37,04m bzw. 40,00m ist im Grundpreis enthalten (Absatz 2). Das Entgelt für jede darüber hinaus besetzt gefahrene Wegstrecke beträgt

- | | |
|--|-----------|
| a) werktags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr je 37,04m gefahrene Wegstrecke (das entspricht 2,70 Euro je Kilometer) | 0,10 Euro |
| b) werktags von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen je 34,48m gefahrene Wegstrecke (das entspricht 2,90 Euro je Kilometer) | 0,10 Euro |

- (6) Für die Wartezeit wird je angefangene 9,00 Sekunden berechnet (Wartegeld). Das entspricht 40,00 Euro je Stunde.

Als Wartezeit gilt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers.

Artikel II

Die Änderungsverordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Meppen, 04.07.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat
